

## WIENER BILDUNGSCHANCEN - EIGENERKLÄRUNG

Freigeschaltete Anbieter\_innen haben über die Web-Plattform „Wiener Bildungschancen“ die Möglichkeit, ihre Angebote zu veröffentlichen und nach Umsetzung über die Plattform zu verrechnen. Grundlagen für die Freischaltung sind ihre Eignung, gemessen durch die Mitmach-Kriterien, sowie folgende Punkte, die Anbieter\_innen im Rahmen des Mitmach-Antrages ausdrücklich bestätigen:



### ANGEBOTSMERKMALE

- Die Angebote müssen sich an Schulgruppen der Wiener Allgemeinbildenden Pflichtschulen mit Öffentlichkeitsrecht und gesetzlich geregelter Schularartbezeichnung richten und für sie geeignet sein. Elternabende, Fortbildungen für Lehrer\_innen und ähnliche Formate, die als Ergänzung zum Angebot und im Interesse der Schüler\_innen stattfinden, sind möglich.
- Die Angebote sind ohne die Wiener Bildungschancen für die Schulen/Schüler\_innen kostenpflichtig.
- Die Angebote passen in eine oder mehrere der Themenkategorien von Wiener Bildungschancen.
- Der Veranstaltungsort ist Wien bzw. Wien-Umgebung (sofern mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut erreichbar).
- Die Angebote finden im Rahmen des Unterrichts statt.
- Die Anbieter\_innen verfolgen mit ihren Angeboten einen Bildungsauftrag abseits von Produktschulung/-Produktverkauf. Reine Produktschulungen sowie Angebote, deren Ziel im Produktverkauf besteht, sind ausgeschlossen.
- Die Angebotsgestaltung und -umsetzung entsprechen geltenden Gesetzen, Verordnungen und Erlässen in der jeweils gültigen Fassung.

### ANTRAG ZUM MITMACHEN UND ANGEBOTSEINREICHUNG

- Informationen, die im Antrags-Fragebogen abgefragt werden, dienen der Erstellung eines Gesamtbildes des\_der Anbieter\_in.
- Bei erfolgter Freischaltung als Anbieter\_in gilt diese bis zum Ende des darauffolgenden Schuljahres; maximal 2 ganze Schuljahre.  
Beispiele: Freischaltung erfolgt im September 2023 – Gültigkeit bis Ende Juni 2025;  
Freischaltung erfolgt im Jänner 2024 – Gültigkeit bis Ende Juni 2025
- Bei erfolgter Freischaltung eines Angebots besteht eine Gültigkeit der Freischaltung bis maximal zum darauffolgenden Schuljahresende.

### PREISGESTALTUNG

- Die Preise, die bei der Angebotseinreichung angeführt werden, gelten jedenfalls für das laufende Schuljahr.
- Materialkosten sind ausschließlich als Teil der Angebotskosten zulässig.
- Preisanpassungen sind generell zu begründen. Preisanpassungen nur aufgrund der Teilnahme an und Verrechnung über Wiener Bildungschancen sind nicht zulässig.

### VERRECHNUNG

- Die Rechnungslegung von durchgeführten Angeboten erfolgt über die Web-Plattform und wird von WIENXTRA abgewickelt, nachdem die Schule die Richtigkeit der Angaben bestätigt hat.

- Für die Rechnungslegung sollte die Frist von zwei Wochen ab der Durchführung des Angebots nicht überschritten werden. Dies ist insbesondere in Bezug auf den Bilanzstichtag von WIENXTRA am 31.12. zu beachten.
- Rechnungen für in einem Schuljahr (September bis Juni) erbrachte Leistungen sind bis spätestens 15.8. des betreffenden Schuljahres über die WIENXTRA-Plattform „Wiener Bildungschancen“ zur Abrechnung einzureichen, um WIENXTRA die Abrechnung zu ermöglichen. Beispiel: Für das Schuljahr 2023/24 (September 2023 bis Juni 2024) sind daher Rechnungen bis spätestens 15.8.2024 einzureichen. Rechnungen können keinesfalls gegenüber der betreffenden Schule geltend gemacht werden.
- Die Koordinierung der Zusammenarbeit (z.B. Buchung und Organisation der Workshops) zwischen den Schulen und Anbieter\_innen erfolgt zwar prinzipiell ohne eine Einbindung von WIENXTRA, der Abschluss einer schriftlichen Vereinbarung zwischen den jeweiligen Schulen und Anbieter\_innen vor Nutzung der einzelnen Angebote durch die Schulen wird jedoch unbedingt empfohlen. Anbieter\_innen und Schulen sind in Bezug auf die Rechnungslegung und -bestätigung zu äußerster Sorgfalt aufgefordert. Wenn keine schriftliche Vereinbarung abgeschlossen wurde, werden bei Unklarheiten im Zuge der Verrechnung die Bedingungen im Muster-Leistungsvertrag herangezogen.
- Die Verrechnung von Stornogebühren ist möglich, wenn kein alternativer Durchführungstermin im selben Schuljahr gefunden werden kann. Auch Stornorechnungen werden über die Web-Plattform eingereicht und müssen von der Schule bestätigt werden. Die Schule muss bei der Buchung unbedingt über die Stornobedingungen informiert werden.
- Die Verrechnung von Stornogebühren ist weiters nur nach Maßgabe der folgenden Bedingungen maximal möglich:
  - Stornierungen ab 3 Werktage vor Veranstaltungsbeginn: 50% der Veranstaltungskosten
  - Stornierung am Veranstaltungstag oder Fernbleiben ohne Stornierung: 100% der Veranstaltungskosten
- Für sämtliche Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Verfahren und den daraus abgeschlossenen Verträgen wird die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts in Wien vereinbart und findet ausschließlich österreichisches materielles Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des österreichischen internationalen Privatrechts sowie unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf Anwendung.

## **FEEDBACK UND BESCHWERDEN**

- Im Zuge der Rechnungslegung wird durch WIENXTRA Feedback der Schulen (Direktionen/Lehrpersonen) zum Angebot verpflichtend eingeholt.
- WIENXTRA behält sich außerdem das Recht vor, als Stichprobe oder im Beschwerdefall bei Teilnehmer\_innen nachträglich Feedback zu Angeboten einzuholen.
- Stehen Beschwerden oder Feedback im Widerspruch zu den Angaben, die im Zuge des Antrages zum Mitmachen und/oder der Angebotseinreichung von den Anbieter\_innen getätigt wurden, versucht WIENXTRA dies gemeinsam mit den Anbieter\_innen aufzuklären.
- Allen Anbieter\_innen wird dringend empfohlen bei allen Angeboten etwaige Vorfälle zu dokumentieren und auch selbst Feedback bei den Teilnehmer\_innen einzuholen, um in Beschwerdefällen darauf Bezug nehmen zu können.
- Anbieter\_innen verpflichten sich bei Beschwerden oder Konfliktfällen zur Mithilfe bei der Aufklärung der Sachverhalte und falls vorhanden zur Offenlegung von eingeholtem Feedback sowie zur Beteiligung an der Lösungsfindung.

## AUSSCHLUSS

- Unsachgemäße Angaben bzw. Nicht-Einhaltung der Kriterien sowie unlösbare Widersprüche zu dieser Eigenerklärung und/oder zu den Kriterien, sowie fahrlässige oder rechtswidrige Vorfälle/Vorgehensweisen sind Ausschlussgründe für einzelne oder mehrere Angebote und/oder den\_die Anbieter\_in.
- Ausschlussgründe werden von WIENXTRA mit dem Fachgremium von Wiener Bildungschancen besprochen, welches über den Ausschluss entscheidet.
- Sollte es zu einem Ausschluss eines Angebots und/oder eines\_einer Anbieter\_in kommen, so ist der\_die Anbieter\_in verpflichtet, Schulen, die bereits Angebote gebucht haben und diese über Wiener Bildungschancen abrechnen möchten, schriftlich darüber zu informieren, dass es zu einem Ausschluss kam und die Abrechnung nicht mehr über Wiener Bildungschancen möglich ist. Den Schulen steht frei, ob sie selbst für die Kosten aufkommen möchten oder das Angebot stornieren. Anbieter\_innen dürfen in solch einem Fall keine Stornokosten verrechnen. Angebote, die bereits vor dem Ausschluss stattgefunden haben, aber noch nicht abgerechnet wurden, werden noch verrechnet.

## ANBIETER\_INNEN-PFLICHTEN UND -HAFTUNGEN

- Der\_die Anbieter\_in erklärt ausdrücklich, dass
  - gegen physische Personen, die in der Geschäftsführung des\_der Anbieter\_in tätig sind, kein rechtskräftiges Urteil wegen eines Deliktes ergangen ist, das die berufliche Zuverlässigkeit des\_der Anbieter\_in im Sinne des § 78 Abs 1 Z 1 BVergG in Frage stellt<sup>1</sup>; und insbesondere kein rechtskräftiges Urteil wegen eines Deliktes ergangen ist, das eine Eintragung im Strafregister für Kinder- und Jugendfürsorge zur Folge hätte;
  - kein Konkurs- bzw. Insolvenzverfahren, kein gerichtliches Sanierungsverfahren mit Eigenverwaltung oder kein Sanierungsverfahren mit Sanierungsplan, kein Vergleichsverfahren oder Zwangsausgleich eingeleitet und die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens nicht mangels hinreichenden Vermögens abgewiesen wurde;
  - der\_die Anbieter\_in sich nicht in Liquidation befindet oder seine/ihre gewerbliche Tätigkeit einstellt oder eingestellt hat;
  - der\_die Anbieter\_in auch sonst im Rahmen seiner/ihrer beruflichen Tätigkeit keine schwere Verfehlung, insbesondere gegen Bestimmungen des Arbeits-, Sozial-, Steuer- oder Umweltrechts, begangen hat;
  - der\_die Anbieter\_in mit anderen Unternehmern/Unternehmerinnen keine für die Auftraggeberin nachteilige Abreden getroffen hat, die gegen die guten Sitten verstoßen, oder mit anderen Unternehmer\_innen Abreden getroffen hat, die auf eine Verzerrung des Wettbewerbes abzielen;
  - der\_die Anbieter\_in seine\_ihre Verpflichtungen zur Entrichtung der Sozialversicherungsbeiträge oder der Steuern und Abgaben in Österreich oder nach den Vorschriften des Landes, in dem er\_sie seinen\_ihren Sitz hat erfüllt bzw. die Nichterfüllung nicht durch eine rechtskräftige Gerichts- oder Verwaltungsentscheidung in Österreich oder gemäß den Vorschriften des Landes, in dem der\_die Unternehmer\_in seinen\_ihren Sitz hat, festgestellt wurde oder

---

<sup>1</sup> Dies wäre insbesondere bei einer Verurteilung nach einem der folgenden Tatbestände der Fall: Mitgliedschaft bei einer kriminellen Vereinigung oder Organisation (§§ 278 und 278a des Strafgesetzbuches - StGB, BGBl. Nr. 60/1974), Terroristische Vereinigung, Terroristische Straftaten oder Terrorismusfinanzierung (§§ 278b bis 278d StGB), Bestechlichkeit, Vorteilsannahme, Bestechung, Vorteilszuwendung oder verbotene Intervention (§§ 304 bis 309 StGB und § 10 des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb 1984 - UWG, BGBl. Nr. 448/1984), Betrug (§§ 146 bis 148 StGB), Untreue (§ 153 StGB), Geschenkkannahme (§ 153a StGB), Förderungsmisbrauch (§ 153b StGB), Geldwäscherei (§ 165 StGB), Sklaverei, Menschenhandel oder Grenzüberschreitender Prostitutionshandel (§§ 104, 104a und 217 StGB) bzw. ein entsprechender Straftatbestand gemäß den Vorschriften des Landes, in dem die\_der Anbieter\_in ihren/seinen Sitz hat.

durch den öffentlichen Auftraggeber auf andere geeignete Weise nachgewiesen wurde;

- der\_die Anbieter\_in zur Erbringung der angebotenen Leistungen befugt ist.
- Der\_die Anbieter\_in muss über eine gute Bonität verfügen.
- Anbieter\_innen sind Veranstalter\_innen der Angebote und damit zur Einhaltung aller zum Zeitpunkt der Planung und Umsetzung geltenden Rechtsvorschriften verpflichtet und verantwortlich, zum Beispiel DSGVO bei der Datenverarbeitung, Wahrung der Persönlichkeitsrechte aller Teilnehmenden (u.a. Foto/Filmrechte - Recht aufs eigene Bild), ggf. COVID-Präventionsmaßnahmen, Einholung spezifischer vorgeschriebener Genehmigungen zur Durchführung, etc.
- WIENXTRA betreibt die Web-Plattform und wickelt die Verrechnung ab, haftet aber nicht für Schäden, die im Rahmen der Angebote entstehen.
- Sollte Anbieter\_innen bekannt sein, dass gegen eine\_n Mitarbeitende\_n, der\_die in ihrem Auftrag in direktem und regelmäßigen Kontakt mit Kindern und Jugendlichen arbeitet, ein Ermittlungsverfahren läuft, so verpflichtet sich der\_die Anbieter\_in, diese\_n Mitarbeitende\_n nicht mehr einzusetzen, bis das Verfahren abgeschlossen ist.

#### **RICHTIGKEIT UND VOLLSTÄNDIGKEIT DER ANGABEN**

- Die Anbieter\_innen haben die von WIENXTRA erstellten Unterlagen geprüft und WIENXTRA sämtliche Unklarheiten und Fehler, an denen die Unterlagen nach ihrer Meinung leiden, mitgeteilt und alle weiteren Umstände und Voraussetzungen zur Legung eines Angebotes geklärt und verzichten somit ausdrücklich auf die Anfechtung ihres Angebotes und der angebotenen Verträge wegen Irrtums sowie Wegfall oder Nichteintritt der Geschäftsgrundlage im gesetzlich größtmöglichen Umfang;
- Die Anbieterinnen haben ihren Angeboten und Verträgen die gegenständlichen Allgemeinen Verfahrensbedingungen zugrunde zu legen und darüber hinaus alle ihren Angeboten getroffenen Zusagen einzuhalten. Im Falle von Widersprüchen haben die Allgemeinen Verfahrensbedingungen vor vertraglichen Vereinbarungen Vorrang.
- Die Anbieter\_innen bestätigen, dass sämtlichen Personen, deren personenbezogene Daten in ihrem Antrag enthalten sind oder die sonst im Rahmen des Zulassungsverfahrens von mir/uns übermittelt werden, die Information über die Erhebung personenbezogener Daten (Teil A Pkt 1.11.) nachweislich bekannt sind.
- Die Anbieter\_innen verpflichten sich dazu, alle Angaben, die im Zuge des Antrags zum Mitmachen und der Angebotseinreichung gemacht werden, wahrheitsgemäß, vollständig und sorgfältig zu machen.
- Die Anbieter\_innen verpflichten sich dazu, Änderungen, die sich nach der Einreichung des Antrags zum Mitmachen bzw. nach der Angebotseinreichung ergeben und die die Erfüllung der Kriterien in Frage stellen, an das Wiener Bildungschancen-Team zu melden.